

# RS Vwgh 1988/6/22 87/03/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/02B/0153 E 13. Dezember 1984 VwSlg 11615 A/1984 RS 1

## Stammrechtssatz

Wird entgegen ausgewiesenem Vollmachtsverhältnis das erstinstanzliche Straferkenntnis an den Beschuldigten selbst zugestellt, so erweist die Einbringung der Berufung dagegen durch den ausgewiesenen Rechtsanwalt, der auch Zustellungsbevollmächtigter ist, noch nicht, dass das Straferkenntnis dem Rechtsanwalt tatsächlich zugekommen ist. (Hinweis auf E vom 17.12.1980, 2942/79, VwSlg 10327 A/1980)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030263.X06

## Im RIS seit

19.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)